

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

An die
Bundesministerin der Justiz
Frau Brigitte Zypries
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

14. März 2005

Bundesratsentwurf zur Änderung der §§ 121, 122 StPO (BT-Drucks. 15/3651)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
liebe Frau Zypries,

der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich anlässlich seiner 190. Tagung vom 25./26.02.2005 mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der §§ 121, 122 StPO und weiterer Vorschriften (BT Drucks. 15/3651 vom 24.08.2004) befasst. Unbeschadet der Tatsache, dass der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 17.02.2005 diesen Gesetzentwurf abgelehnt hat, ist in diese Richtung gehenden Änderungen des Haftkontrollsystems der §§ 121, 122 StPO sowie des Sicherungshaftbefehls nach § 453 c StPO grundsätzlich entgegenzutreten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht in Übereinstimmung mit der Bundesregierung und Ihrem Ministerium durch den Bundesratsentwurf maßgebliche Grundprinzipien der Haftkontrolle gefährdet:

- Die Vorschrift des § 121 Abs. 1 StPO begrenzt die Dauer des Untersuchungshaftvollzugs auf sechs Monate. Die Zulässigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft über diesen Zeitpunkt hinaus darf nur bei Vorliegen eines der abschließend aufgeführten eng auszulegenden Ausnahmetatbestände (BVerfGE 20, 45, 50 = NJW 1966, 1259) angeordnet werden. Damit wird die Regelung dem verfassungsrechtlichen Grundsatz gerecht, einen Kernbereich des Freiheitsgrundrechtes unangetastet zu lassen. Zwischen dem rechtsstaatlichen Gebot der Verfahrenssicherung und der Unschuldsver-

mutung während eines Ermittlungs- und Hauptverhandlungsverfahrens wird ein noch hinzunehmender Ausgleich geschaffen.

Die Beschränkung des Freiheitsanspruchs des noch nicht verurteilten Beschuldigten darf nur hingenommen werden, wenn Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht das Verfahren so betreiben, dass schnellstmöglich geklärt wird, ob der Beschuldigte der ihm vorgeworfenen Straftat überführt werden kann und ob gegen ihn eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe zu verhängen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts trägt die Vorschrift des § 121 Abs. 1 StPO dem Umstand Rechnung, dass unabhängig von der zu erwartenden Strafe und damit auch der „Schwere der Tat“ der Dauer der Untersuchungshaft Grenzen zu setzen sind (BVerfGE 19, 342, 347; BVerfGE 36, 264, 270; BVerfG StV 1991, 307 = NStZ 1991, 397). Gerade in den von der Entwurfsbegründung genannten Fällen des Verdachts schwerwiegender Straftaten bzw. besonders gefährlich eingestufte Tatverdächtiger ist es die Pflicht von Staatsanwaltschaften und Gerichten, die Verfahren mit größtmöglicher Beschleunigung und dem nötigen Personal- und Materialeinsatz zu betreiben.

- Die vorgeschlagene Änderung der Vorschriften über das Ruhen der Sechs-Monats-Frist bei absehbarer Hauptverhandlung führt faktisch zur Zulässigkeit der Verlängerung dieser Frist um mindestens zwei Monate. Die Regelung wäre –entgegen den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen - auch nur für solche Fälle erforderlich, in denen gerade weder die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen noch ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen, weil ansonsten nach geltendem Recht ohnehin die Fortdauer der Untersuchungshaft durch das Oberlandesgericht angeordnet werden dürfte. Damit würde aber die verfassungsrechtliche Eingriffsschranke für Freiheitsgrundrechte überschritten. Der Anspruch des Bürgers auf Freilassung wäre verletzt. Das im Gesetzesentwurf zur Rechtfertigung angeführte „öffentliche Unverständnis“ stellt kein geeignetes Korrektiv für die Fortdauer dieses schwerwiegenden Eingriffs dar.
- Die vorgeschlagene Änderung des § 122 Abs. 2 StPO mit dem Ziel, „Überraschungsentscheidungen“ entgegenzuwirken, übersieht, dass die Aufhebung des Haftbefehls nach Ablauf von sechs Monaten die Regel, die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft die Ausnahme ist. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ergänzendes rechtliches Gehör vor der vom Oberlandesgericht beabsichtigten Aufhebung des Haftbefehls zu gewähren, ist vor dem Hintergrund, dass diese „Wohltat“ des Gehörs nur zur Verlängerung der Haftdauer führt, als zynisch zu bezeichnen. Die Staatsanwaltschaft bedarf keines ergänzenden rechtlichen Gehörs, weil sie mit dem Antrag,

die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen, ohnehin alle Gründe vortragen kann, die dies ihrer Auffassung nach ausnahmsweise rechtfertigen.

- Der Vorschlag zur Zulässigkeit des Erlasses eines Sicherungshaftbefehls auch in Fällen, in denen eine den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigende neue Tat noch nicht zu einer Verurteilung geführt hat, ist in seiner Allgemeinheit mit der Unschuldsvermutung und der hierzu ergangenen Entscheidung des EGMR vom 03.10.2002 und der ihr folgenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (vgl. OLG Celle StV 2003, 575; Thür. OLG StV 2003, 575, OLG Düsseldorf NJW 2004, 790, OLG Nürnberg NJW 2004, 2032; OLG Stuttgart 4 Ws 180/04 vom 26.07.2004) nicht zu vereinbaren.

Die Stellungnahme der Bundesregierung mahnt zutreffend an, dass eine tragfähige rechtstatsächliche Grundlage für die Annahme fehlt, dass gesetzliche Änderungen im Bereich des Untersuchungshaftrechts veranlasst sein können. Dies gilt auch für den Nachweis, dass Strafverfahren wegen der Entlassung der Beschuldigten durch das Oberlandesgericht nicht hätten durchgeführt werden können, die Untersuchungshaft also ihre verfahrenssichernde Funktion nicht habe erfüllen können. Untersuchungen der Folgen einer Haftbefehlsaufhebung durch das Oberlandesgericht im Verfahren nach §§ 121, 122 StPO sprechen gegen die Annahme, dass die Haftbefehlsaufhebung ein erhöhtes Risiko berge, die Sache nicht mehr durch Urteil abschließen zu können (vgl. die Erfahrungsberichte von Happel, Aufhebung des Haftbefehls nach § 121 StPO – Überprüfung von Haftprognosen und Verfahrensfolgen, StV 1986, 501 und bei Moschüring in Jehle/Hoch (Hrsg.), Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft, Wiesbaden 1998, S. 135, 140).

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt deshalb die Initiierung einer rechtstatsächlichen Untersuchung durch das Bundesministerium der Justiz an. Diese sollte den Gründen dafür nachgehen, warum es zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen mit der Folge der Aufhebung des Haftbefehls durch das Oberlandesgericht gekommen ist und welche organisatorischen Maßnahmen, wie schon in vielen Gerichtsbezirken praktiziert, ergriffen werden können, um in Zukunft überall dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen zu genügen. Darüber hinaus sollte der weitere Verfahrensverlauf nach Haftentlassung des Beschuldigten gem. §§ 121, 122 StPO untersucht werden. Die dabei zu gewinnenden Erkenntnisse könnten Anlass bieten, auch die den Haftentlassungen vorausgehenden Haftentscheidungen hinsichtlich des Haftgrundes einer vertieften Betrachtung zu unterziehen. Schließlich sollte die verbreitete Annahme, dass aus der Untersuchungshaft nach §§ 121,

122 StPO entlassene Beschuldigte weitere Straftaten begingen, in rechtstatsächlicher Hinsicht überprüft werden

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Dombek)
Präsident